

# ABDRUCK



## LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

### Zustellungsurkunde

SME Kraftwerke GmbH  
z.Hd. Herrn Sporrer  
Rudolf-Grenzebach-Str. 22  
86663 Asbach-Bäumenheim

### Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu  
Zimmer: 2.62 Haus C  
Telefon: (0906) 74 274  
Telefax: (0906) 74 43-274  
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1  
Datum: 31.08.2017

**Immissionsschutzrecht;  
Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 Bundesimmissionsschutzgesetz  
- BImSchG) der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung  
Asbach-Bäumenheim (Aufstellen eines BHKW-Containers mit BHKW, Errichtung  
einer Havariemauer u.a.)**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

- I. 1. Der SME Kraftwerke GmbH wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt.
2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
  - Aufstellen eines BHKW-Containers mit BHKW mit Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW und einer elektrischen Leistung von 1.203 kW + Trafostation
  - Errichtung einer Havariemauer
  - Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes
  - Änderung der Zu- und Abfahrt
  - Installation einer neuen Gasfackel
3. Der mit Prüfvermerk vom 20.07.2017 versehene Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Genehmigung.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth  
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de  
Telefon: (0906) 74-0

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Donauwörth  
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen  
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG  
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG  
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

**1. Baubeginn, Fertigstellung und Nutzungsaufnahme**

- 1.1 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Vor einer Inbetriebnahme ist der von dieser Genehmigung umfasste Anlagenbereich vollständig zu errichten. Dazu gehört, dass sämtliche bauliche und technische Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung sind, in einwandfreier Funktion hergestellt sind. Bei erstmaliger Inbetriebnahme muss Identität zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausführung bestehen.
- 1.3 Die Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.  
Der Mitteilung sind die Ergebnisse der mit diesem Bescheid geforderten Sachverständigenprüfungen beizufügen.

**2. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

- 2.1 Die Vorgaben des Biogashandbuchs Bayern, Materialienband, Kap. 2.2.4 Wasserwirtschaft (eingeführt als „technische Vorschrift“ mit VVAwS vom 13.10.2008), in der aktuellen Fassung, sind zu beachten.
- 2.2 Alle Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenbaumäßig, wasserundurchlässig zu befestigen und in die Biogasanlage (Fermenter, Endlager) zu entwässern.
- 2.3 Die Gärsubstrate sind auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen, grundsätzlich vor Niederschlagswasser geschützt, zu lagern.
- 2.4 Die eingesetzten Gärsubstrate dürfen keine Stoffe (z.B. Verunreinigungen) enthalten, die eine Vergärung oder eine landwirtschaftliche Verwertung des Gärrestes verhindern.
- 2.5 Anfallende flüssige Bestandteile und verunreinigtes Niederschlagswasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen, z.B. nach Pasteurisierung in die Biogasanlage.
- 2.6 Alle Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in den Boden, ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 2.7 Für die Biogasanlage (W2-Anlage) ist ein Rückhaltevermögen nach AwSV für austretendes Substrat erforderlich. Hierzu ist die Sohle innerhalb der Umwallung nach Kap. 2.2.4.3.5 des Biogashandbuch Bayern / Materialienband, Stand Dezember 2012, nachweislich wasserundurchlässig abzudichten.
- 2.8 **Dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht, ist vor Inbetriebnahme der Biogasanlagenerweiterung ein Bestandslageplan des Havariewalls M 1:250 mit Höhenangaben der Wall-OK in m ü. NN. vorzulegen.**

- 2.9 Alle Behälter müssen durch einen Fachbetrieb mit Füllstandsüberwachung und zusätzlicher Überfüllsicherung ausgerüstet sein.
- 2.10 Es ist ein Rückhaltevolumen gemäß AwSV für die in den BHKWs vorhandenen Schmier- bzw. Motorenöle vorzusehen. Hierzu sind die Aggregate in Auffangwannen aufzustellen.
- 2.11 Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass sie im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.
- 2.12 Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch zu verlegen. Sofern unterirdische Rohrleitungen erforderlich sind, sind sie doppelwandig auszuführen (W2-Anlage).
- 2.13 Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 2.14 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Der Überlauf sowie der Füllstand des Faulbehälters sind täglich zu kontrollieren. Die Eigenüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle oder Jauche im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
- 2.15 Die gesamte Biogasanlagenerweiterung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.  
Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist zu prüfen, ob die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung und dem Biogashandbuch errichtet wurde.
- 2.16 Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Bei einwandigen unterirdischen Anlagenteilen ohne Leckageerkennung ist eine Dichtheitsprüfung bei Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die nächste wiederkehrende AwSV-Prüfung ist im **Juni 2021** fällig.
- 2.17 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Hinweis:

Der Standort der Biogasanlage wird bei extremen Hochwasserereignissen (HQExtrem) des Lechs oder der Schmutter mit dem Egelseebach entsprechend den unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten voraussichtlich überflutet.

Dieser Hinweis dient der Gefahrenabwehr und Sensibilisierung des Antragstellers.

### **3. Landratsamt Donau-Ries – untere Baubehörde**

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit Bauarbeiten an tragenden und aussteifenden Bauteilen erst dann begonnen werden darf, wenn die erforderliche statische Berechnung geprüft vorliegt. Es kann somit mit Bauarbeiten begonnen werden, die statisch wirksame Bauteile nicht betreffen.

### **4. Anlagensicherheit**

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) gem. Vorgaben aus Punkt 8 des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen i.V.m. Anh. III Nr. 3 StörfallV anzupassen.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage muss eine Erfassung des Personals erfolgen, das in der Anlage tätig wird. Hierbei ist klar zu definieren, welche Verantwortungsbereiche den einzelnen tätigen Personen zugewiesen werden. Die Organisationsstruktur muss schriftlich dargelegt werden. Die Angaben im Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind zu konkretisieren (Benennung der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person (auch im Sinne § 52a BImSchG), Angabe der Führungskräfte, schriftliche Darlegung der Anforderungsprofile, Planung des Schulungsbedarfs usw.). Zwei Personen in der Biogasanlage müssen eine Betreiberschulung gem. TRGS 529 nachweisen.
- 4.3 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist die Vorgehensweise zur sicheren Durchführung von Änderungen in der Anlage schriftlich zu dokumentieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die sicherheitstechnischen Belange der Anlage auch bei nachträglichen verfahrenstechnischen oder bautechnischen Änderungen berücksichtigt werden.
- 4.4 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist festzulegen, wie die Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems sichergestellt werden soll. Die Gefahrenabwehrplanung ist im Bedarfsfall (z.B. Anlagenänderung) zu prüfen. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob die im Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschriebenen Schutzmaßnahmen wirksam sind. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind insbesondere die Schulungen der Mitarbeiter bezüglich der Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie der Verhaltensregeln im Störfall nachzuweisen. Die Funktionsprüfungen von Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sind zu dokumentieren.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage sind die für die erweiterten Anlagenteile erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Brandschutznachweis zu beschreiben und zu bewerten.

- 4.6 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre im Rahmen eines Explosionsschutzdokuments unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (§ 3 Abs. 2 sowie § 6) zu beschreiben und zu bewerten.
- 4.7 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage sind die Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter zu ergänzen und in geeigneter Weise darzustellen (SMS).
- 4.8 Während der Betriebszeiten muss qualifiziertes und ausgebildetes Personal in ausreichender Zeit vor Ort sein.
- 4.9 Durch das Betriebspersonal müssen eine Eingangskontrolle und Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden.
- 4.10 Sicherheitsrelevante Anlagenbereiche müssen sich innerhalb von geschlossenen Gebäuden (z.B. Schaltwarte) befinden oder gesichert sein (verschießbar). Der Zugang darf nur durch Personen mit einer entsprechenden Schlüsselberechtigung erfolgen.
- 4.11 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage sind geeignete Maßnahmen zum Blitz- und Überspannungsschutz zu treffen. Hierzu ist die Risikoanalyse gem. VDE 0185-305 (IEC-Norm 63305-2) um die erweiterten Anlagenteile zu ergänzen.
- 4.12 Im Störfall, z.B. bei Ausfall der Abnehmer für das produzierte Biogas ist eine kontrollierte Ableitung über eine Gasfackel vorzusehen.
- 4.13 Die Anlagen sind technisch dicht im Sinne der TRBS 2152/TRGS 722 auszuführen.
- 4.14 Mit der zuständigen Behörde sind geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen, die einen sicheren Anlagenbetrieb gewährleisten, festzulegen und vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage umzusetzen.
- 4.15 Der Flugplatz Donauwörth-Genderkingen ist in die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung einzubeziehen.
- 4.16 Die Anlage (Bestand und Erweiterung) muss nach Fertigstellung und Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gem. § 29a BImSchG geprüft und abgenommen werden. Das Prüfergebnis ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **5. Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt**

Die Abnahme-Prüfbescheinigung (s. Hinweise a.) für die geänderte Biogasanlage, hier Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

### Hinweise:

- a. Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.

- b. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- c. Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).
- d. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV) und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- e. Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- f. Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

## **6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:**

Allgemeine Auflagen – Stand der Technik – Dokumentationspflichten:

- 6.1 Die BHKWs sind entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist der Anlagenhersteller bzw. eine auf diesem Gebiet einschlägig tätige Wartungsfachfirma zu beauftragen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.
- 6.2 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der BHKWs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
  - Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z. B: Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
  - Ergebnisse der Überwachung des CH<sub>4</sub>- und H<sub>2</sub>S-Gehaltes des Biogases
  - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 6.3 Eine Änderung der Brennstoffe oder eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung sowie jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt 1 Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit entschieden werden kann.
- 6.4 Die produzierte elektrische Leistung ist fortlaufend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.
- 6.5 Durch Erfassung der Gasverbräuche oder der Stromerzeugung an den BHKWs, ist zu belegen, dass der Gasverbrauch die genehmigte Menge von 3.942.000 m<sup>3</sup>/a und 985.500 m<sup>3</sup>/Quartal oder die Strommenge 8.875 MWh/a und 2.219 MWh/Quartal nicht übersteigt.  
Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.  
Dem Landratsamt Donau-Ries ist jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten, jährlich und quartalsweise erzeugten Biogasmenge oder Strommenge vorzulegen.

#### Auflagen der Luftreinhaltung

- 6.6 Die maximale Feuerungswärmeleistung der BHKWs darf insgesamt 5.690 MW nicht überschreiten.
- 6.7 Die Motorabgase des Motors im Container sind in einer Höhe von mindestens 10 m über Grund abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Abgaskamin darf nicht überdacht werden; zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.
- 6.8 Folgende Emissionswerte im Abgas aller Gas-Otto-Motoren sind einzuhalten:

#### BHKW 1 (Container)

- Kohlenmonoxid	0,65 g/m <sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m <sup>3</sup>
- Formaldehyd (bis 01.01.2020)	30 mg/m <sup>3</sup>
- Formaldehyd (ab 01.01.2020)	20 mg/m <sup>3</sup>

#### BHKW 2-4 (Kräutertrocknungsanlage)

- Kohlenmonoxid	0,65 g/m <sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m <sup>3</sup>
- Formaldehyd (bis 05.02.2019)	60 mg/m <sup>3</sup>
- Formaldehyd (ab 05.02.2019)	30 mg/m <sup>3</sup>

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

- 6.9 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge jährlich ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach §§ 29b BImSchG nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Emissionswerte nicht überschritten werden. Die Messung für Schwefeloxide ist alle 3 Jahre ausreichend.

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist das Landratsamt Donau-Ries über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Während der Messungen ist der Methan-Gehalt ( $\text{CH}_4$ ) im Biogas zu bestimmen, ferner die elektrische Leistung ( $\text{kW}_{\text{el}}$ ) und die Luftzahl  $\lambda$  des jeweiligen Motors abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich zu den drei Einzelmessungen ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.

Der Sauerstoffgehalt im Motorabgas ist während der Messung zu bestimmen und anzugeben.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### Auflagen zum Lärmschutz

- 6.10 Die im Zuge der Erweiterung geplanten Aggregate sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 6.11 Türen und Tore der BHKW-Räume sind geschlossen zu halten.
- 6.12 Die BHKW-Motoren sind elastisch auf Gummilager zu montieren und / oder die Bodenplatte Körperschall entkoppelt zu gestalten. Außerdem sind Wandanschlüsse zu



isolieren und schalltechnisch zu entkoppeln, damit Erschütterungen und tieffrequente Geräuschübertragungen aufgrund von Körper- oder Direktschall verhindert werden.

- 6.13 Schalldämpfer, insbesondere die der Abgaskamine, sind derart auszuführen, dass auch tieffrequente Geräuschanteile, d. h. unter 90 Hz, im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997) ausreichend stark gemindert werden. Deutlich hervortretende, tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.
- 6.14 Die Gesamtbeurteilungspegel aller mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Lärmimmissionen dürfen an den relevanten Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte (gemäß Lärmkontingentierung zum Bebauungsplan Unterfeld, Bekon LA15-240-G01-T02-01) nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW Tag (6-22 Uhr) in dB(A)	IRW Nacht (lauteste, volle Stunde zwischen 22 und 6 Uhr) in dB(A)
Riedweg 12, Hamlar	Misch-/Dorfgebiet	46,7	36,1
Rohrweg 1, Hamlar	Misch-/Dorfgebiet	46,9	36,4
Betriebsleiterwohnung Tierheim	Außenbereich	49,7	39,3
Gotenstraße 35, Nordheim	Allgemeines Wohngebiet	40,9	30,2
Nordwestlichstes Grundstück B-Plan Schumannallee Asbach-Bäumenheim	Allgemeines Wohngebiet	39,5	28,8

Die Nachtzeit umfasst 8 Stunden und dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Gemäß Ziffer 6.1 der TA-Lärm ist der Immissionsrichtwert auch dann überschritten, wenn einzelne Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert in der Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) und zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.15 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die festgelegten Immissionsrichtwerte für die Tag- und Nachtzeit ermitteln zu lassen. Die Messungen sind entsprechend der TA Lärm durchzuführen. Die Abnahmemessung ist vorher mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen. Der Messbericht anschließend dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

## 7. **Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz**

### Hinweise:

- 7.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmen und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses

teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. (Art. 8 Abs. 1 DSchG)

7.2 Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. (Art. 8 Abs. 2 DSchG)

7.3 Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich ge. Art. 8 DSchG zu melden (Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Fax 08271/8157-50, E-Mail: [DST\\_Thierhaupten@blfd.bayern.de](mailto:DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de) oder zuständige Untere Denkmalschutzbehörde) und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen.

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Darüber hinaus erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgenden

## **BESCHIED**

IV. 1. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten gesammelter Abwässer der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim wird unter Beachtung der in Ziffer V. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen erteilt.

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Benutztes Gewässer
Ablauf Regenrückhaltebecken über Sickersmulde	Asbach-Bäumenheim	2633/2	Grundwasser

3. Der wasserrechtliche Bescheid vom 30.09.2003, Az.: 42-632-2/1 zu Gunsten der Bioenergie Hamlar GmbH, Rudolf-Grenzebach-Straße 20 in 86663 Asbach-Bäumenheim (vorheriger Betreiber) wird einschließlich den Änderungsbescheiden vom 15.04.2008 und 21.05.2017 widerrufen.

V. Es werden folgende Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzt:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.
2. Der Umfang der Einleitungen (hier: Ablauf Regenrückhaltebecken [Volumen 100 m<sup>3</sup>] in Sickermulde) von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen beträgt 3.500 m<sup>2</sup>.

Die Sickermulde muss den Vorgaben des Arbeitsblattes A 138 Planung Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall entsprechen.

Die Sickermulde darf keine Verbindungsleitung zum nördlichen Graben aufweisen.

Der Ablaufschieber des Regenrückhaltebeckens darf nur zum Entleeren des Regenrückhaltebeckens geöffnet werden.

Vor Öffnen des Schiebers hat der verantwortliche Betriebsbeauftragte zu kontrollieren, dass sich im Regenrückhaltebecken nur unverschmutztes Niederschlagswasser befindet.

Nach der Leerung des Regenrückhaltebeckens ist der Schieber zu verschließen.

Die Bedienung des Schiebers darf nur durch den verantwortlichen Betriebsbeauftragten erfolgen. Der Schieber ist gegen unbefugtes Öffnen zu sichern, sofern das Grundstück nicht durch eine Einzäunung geschützt wird.

### 3. Betrieb und Unterhaltung

#### a) Personal, Überwachung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Der Betreiber hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde zu benennen.

Das Regenrückhaltebecken, die Schiebereinrichtung und die Einleitungsstelle sind mind. einmal jährlich im Rahmen einer Sichtprüfung zu kontrollieren.

#### b) Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit Schieber ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Dienstanweisung ist an anderer geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Ver-

meidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4. Vor Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Art. 61 BayWG).
5. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
6. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**VI.** Die Erlaubnis nach Ziffer IV. endet am 31.12.2037

**VII.** Die SME Kraftwerke GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Bescheide wird insgesamt eine Gebühr in Höhe von **6.100,00 Euro** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **601,00 Euro** erhoben.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Die SME Kraftwerke GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2633/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die entsprechende Verbrennungsmotorenanlage gem. Ziffer 1.2.2.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV befindet sich weiter südwestlich auf Fl.-Nr. 2633 bei der Kräutertrocknungsanlage.

Die Biogasanlage befindet sich nördlich von Hamlar. An das Betriebsgrundstück grenzt südwestlich das Betriebsgelände des Kräutertrocknungsbetriebs.

In einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich befindet sich ein Weiher. Ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich ca. 350 m in südöstlicher Richtung. Ein weiterer Weiher befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich des Betriebsgeländes. In ca. 700 m südwestlich des Gärrestelagers befindet sich ein Gewerbegebiet.

Das Betriebsgelände liegt auf einer geodätischen Höhe von ca. 399 m ü. NN und ist in seiner Umgebung eben.

Nach der Abspaltung der Bioabfallvergärungsanlage von der Kräutertrocknungsanlage beantragte die SME Kraftwerke GmbH im April 2017 die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf Fl.-Nr. 2633/2 für folgende Maßnahmen:

- Aufstellen eines BHKW-Containers mit BHKW (GE Jenbacher, J 416 GS-B25) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW und einer elektrischen Leistung von 1.203 kW + Trafostation
- Errichtung einer Havarie-Mauer
- Errichtung eines Büro- und Sozialgebäudes
- Änderung der Zu- und Abfahrt
- Installation einer Gasfackel

In Summe beträgt dann die Feuerungswärmeleistung aller Motoren insg. 5.690 kW.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Baubehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt
- Landratsamt Donau-Ries, Humanmedizin
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu.

## II.

### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

1.1 Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1.2 Bei der Verbrennungsmotorenanlage gemäß Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV und der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Ziffer 8.6.2.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmi-

gungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV. Die beantragten Maßnahmen stellen wesentliche Änderungen der Anlage im Sinne dieser Vorschriften dar und bedürfen einer Genehmigung.

1.3 Da die wesentliche Änderung die Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrifft, war der Antrag im vereinfachten Verfahren zu behandeln (§ 19 BImSchG).

1.4 Gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen (gem. § 12 BImSchG) keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

1.4.1 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ist vor allen Dingen auf das neu geplante BHKW im Container abzustellen. Die geringfügig geänderte Zu- und Abfahrt hat keinen nennenswerten Einfluss auf die bereits bestehende Lärmsituation. Im Bebauungsplan wurden für den Biogasanlagenstandort Emissionskontingente von 70 dB(A)/m<sup>2</sup> am Tag und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> zur Nachtzeit festgelegt. Da der Biogasmotor tags und nachts ein gleiches Emissionsverhalten aufweist, genügt hier die Betrachtung der Nachtzeit. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung durch ACCON (Bericht-Nr. LA15-240-G01-T02-01) ergeben sich folgende einzuhaltende Immissionsrichtwertanteile:

Immissionsort	IRWA am Tag in dB(A)	IRWA in der Nacht in dB(A)
IP 01 Riedweg 12, Hamlar	46,7	36,1
IP 02 Rohrweg 1, Hamlar	46,9	36,4
IP 11 B-Plan-Gebiet, Asbach-B.	39,5	28,8
IP 21 Nordheim	40,9	30,2
IP 31 Tierheim	49,7	39,3

Anhand der in den Unterlagen aufgeführten Schalleistungspegel der Einzelaggregate des BHKW-Containers und der Einfügungsdämpfungen der Kulissen und Schalldämpfer ergeben sich nach überschlägiger Berechnung nach TA Lärm (Nr. A 2.4.3), dass die Immissionsrichtwertanteile jeweils um ca. 10 dB(A) zur Nachtzeit unterschritten werden.

Im Sinne des § 5 Absatz 1, Nummer 1 BImSchG ist im vorliegenden Fall insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Einwirkung von Schwefeloxiden und Stickstoffoxiden anhand der Vorgaben der Nummern 4.2.1 der TA Luft sicherzustellen.

Nach Nr. 4.2.1 der TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt, wenn durch die Gesamtbelastung die zulässigen Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Fall werden durch die Verbrennungsmotoren in der Gesamtheit die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschritten (Schwefeloxide als SO<sub>2</sub>: max. 2,7 kg/h und Stickoxide als NO<sub>2</sub>: max. 4,4 kg/h).

Aufgrund der Lage im Außenbereich mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft vor.

Bei der Ableitung der Abgase des neuen BHKW in einer Höhe von 10 m über Erdgleiche kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausreichend Vorsorge getroffen ist.

- 1.4.2 Bei der SME Kraftwerke GmbH handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG wurde im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Donau-Ries vom 30.06.2017 das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c Satz 2 i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG bekannt gegeben.

- 1.4.3 Die Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich.

Die Errichtung von baulichen Anlagen im amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese wasserrechtliche Genehmigung ist

gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Die Genehmigung konnte wegen der Lage im amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erteilt werden, da durch die bereits genehmigten Ausgleichsmaßnahmen der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

- 1.4.4 Die für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige bauaufsichtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Die Zulässigkeit der bautechnischen und baurechtlichen Auflage stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG. Das Vorhaben ist an diesem Standort bauplanungsrechtlich zulässig, da es mit den Vorgaben des Bebauungsplans übereinstimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde Alerheim wurde gem. § 36 BauGB erteilt.

## 2. Wasserrechtliche Genehmigung:

- 2.1 Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

- 2.2 Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung des Grundwassers im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die eine wasserrechtliche Gestattung erfordert (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG). Vorliegend wird eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt.

Nachdem bei der SME Kraftwerke GmbH weder ein öffentliches Interesse noch ein berechtigtes Interesse vorliegt, liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG nicht vor. Die Erlaubnis kann deshalb im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nur als beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt werden.

- 2.3 Die Zulassungsfähigkeit der Einleitung ergibt sich im Umkehrschluss aus § 12 WHG. Gründe nach § 12 Abs. 1 WHG für die Versagung der Erlaubnis liegen nicht vor. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bzw. schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG nicht zu befürchten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids beachtet werden. Es wird dahingehend auf die abgegebenen fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bezug genommen. Die Anforderungen der §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 WHG wurden geprüft. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids können diese als eingehalten betrachtet werden. Fachlich bestehen demnach keine Bedenken gegen die beantragte Einleitung.

- 2.4 Die Erteilung der Erlaubnis stand daher im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen des Landratsamtes Donau-Ries (§ 12 Abs. 2 WHG). Bei Ausübung dieses Ermessens konnte die beantragte Erlaubnis unter den vorstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Unter Abwägung des Gemeinwohls und des Interesses der Betreiberin, ist die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit den darin festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen als ermessensgerecht anzusehen.



2.5 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG und dienen der Einhaltung der o.g. Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit. Eine nachträgliche Festsetzung weiterer Bestimmungen bleibt möglich (§ 13 Abs. 1 WHG).

2.6 Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 18 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Kraft Gesetzes ist eine Erlaubnis stets widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und daher auch nur in dieser Form zu erteilen. Über die Dauer der Befristung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die Befristung der Erlaubnis auf eine Gesamtgeltungsdauer von 20 Jahren entspricht der gesetzlichen Regelung und der allgemeinen Verwaltungspraxis, womit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wird, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

### 3. Kostenentscheidung

- a) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 550.000 Euro errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von 3.250 Euro (Investitionskosten von mehr als 500.000 Euro). Zuzüglich sind noch 4 ‰ der 500.000 Euro übersteigenden Kosten als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **3.450 Euro**.

Gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz ist für den bauordnungsrechtlichen Teil eine Gebühr i.H.v. 1 von Tausend der anzusetzenden Baukosten (= 200.000 Euro) zu erheben, nämlich 200 Euro. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also **150,00 Euro**.

Gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche sonstige Genehmigung (nach § 78 Abs. 3 WHG) mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Entsprechend Tarif Nr. 8.IV.0/1.20.1 KVz ist für die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG eine Gebühr i.H.v. 6 von Tausend der Baukosten (= 200.000 Euro) zu erheben, nämlich 1.200. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid zu berechnen, also **900,00 Euro**.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhö-

hen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte.

Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250 Euro höchstens um 2.500 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft **300 Euro**.

Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschienen für das Prüffeld Luftreinhalteung 450 Euro und Lärmschutz 400 Euro, also insgesamt **850 Euro**, angemessen.

- b) Die Kostenentscheidung für die wasserrechtliche Erlaubnis richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 5 KG sowie dem KVz.

Nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 KVz ist für die Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser ein Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 Euro vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes erscheint eine Gebühr in Höhe von **450 Euro** als angemessen

- c) An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind angefallen:
- für Porto, Telefon, Kopien u.Ä. **95,00 Euro**,
  - für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes **183,00 Euro**,
  - für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes **323,00 Euro**.

**Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 6.701,00 Euro (Gebühren: 6.100 Euro, Auslagen 601,00 Euro).**

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ent-

nehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen  
Oberregierungsrat

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk – gesonderte Post –